



Beschlussvorlage Nr.:	038/2026	Datum:	20.03.2026
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge			
Nr.		Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2		Bildungsausschuss	
3		Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4		Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	24.03.26
6	X	Hauptausschuss	20.04.26
7	X	Stadtvertretung	27.04.26

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Brade	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

TOP: Großschadenslagen in Schwentental

1. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Gefahrenabwehr ist gegliedert in verschiedene Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche.

Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist der Oberbegriff für die Begriffe „Zivilschutz“ und „Katastrophenschutz“.

Ebene des Bundes

Für den Zivilschutz und die Verteidigung ist in erster Linie der Bund zuständig. Hierzu setzt er seine eigenen Strukturen (Bundeswehr, THW¹, Bundespolizei, BBK²), aber auch die fünf anerkannten Hilfsorganisationen (ASB³, DRK⁴, DLRG⁵, MHD⁶, JUH⁷) ein. Eine besondere Rolle bekleiden das DRK, der MHD und die JUH, als anerkannte Hilfsgesellschaften im Sinne des humanitären Völkerrechts.

Zum Bereich des Bevölkerungsschutzes gehören insbesondere

Im Rahmen des Zivilschutzes obliegt die Aufgabe des Selbstschutzes der Gemeinde (§ 5 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG)).

Im Rahmen des Zivilschutzes werden derzeit die Notfallinformationspunkte und ein sogenannter „Alarmkalenderbeauftragter“ installiert. Die Verpflichtung der Notfallinformationspunkte Stufe C (die kleinsten) hat der Kreis an die Gemeinden weitergegeben. Die Alarmkalenderbeauftragten wurde über den Bund bis in die Gemeinden gesteuert.

Die Notfallinformationspunkte (NIP) sind Stellen an denen sich Bürgerinnen und Bürger hinwenden können, wenn entsprechende Notsituationen eintreten. Das Musterbeispiel hierfür ist der „Black Out“. Die NIP gibt es in drei Größen. Der kleinste NIP (NIP C) ist eine Stelle zur Aufnahme und Weiterleitung von Notrufen und zur Weitergabe von Informationen an die Bevölkerung. Der mittlere NIP (NIP B) wird hierbei um die Möglichkeit medizinische Geräte zu laden ergänzt, während der größte NIP (NIP A) zusätzlich eine ärztliche Behandlung bereithalten wird. Diese NIP sollen im Zivilschutzfall und im Katastrophenfall genutzt werden. Können aber auch in Großschadenslagen durch die Stadt Schwentimental aktiviert werden. Die Stadt ist verpflichtet den NIP C einzurichten und vorzuhalten. Die NIP sind an folgenden Orten geplant:

- NIP A: kleine Schwentinehalle
- NIP B: großer Rathaussaal
- NIP C: Seniorentagesstätte

Zum aktuellen Stand der Planung der NIP wird auf die Vorlage 09/2026 verwiesen.

Der Alarmkalenderbeauftragte ist für die Zivile Alarmkalenderplanung zuständig. Seine Tätigkeit kommt im Verteidigungsfall (Art. 115a ff. GG), im Spannungsfall (Art. 80a Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG), im Zustimmungsfall (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG), im Bündnisfall (Art. 80a Abs. 3 GG), sowie in anderen außenpolitisch-militärischen Krisen gem. Abschnitt 1 Nummer 2 Absatz 2 Ziffer 4 Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRVG) zum Tragen. Er erarbeitet eng mit dem Kreis, dem Land und den Bund einheitliche Alarmierungswege und Alarmmaßnahmen, die in einen der vorbenannten Fälle eintreten. Der Alarmkalenderbeauftragte hat eine Sicherheitsüberprüfung 2 (SÜ 2) zu erfüllen. Die Aufgabe des Alarmkalenderbeauftragten soll durch den Amtsleiter des Bürgeramtes übernommen werden. Eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung wurde angestoßen.

¹ Technisches Hilfswerk

² Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

³ Arbeiter-Samariter-Bund

⁴ Deutsches Rotes Kreuz

⁵ Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

⁶ Malteser Hilfsdienst

⁷ Johanniter Unfallhilfe

Der Zivilschutzfall und damit die originäre Zuständigkeit des Bundes tritt lediglich bei Feststellung einer der oben benannten Szenarien oder im Rahmen der Vorbereitung hierauf ein.

Ebene des Landes und des Kreises

Das Land zeichnet, als oberste Katastrophenschutzbehörde, für den Katastrophenschutz verantwortlich. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte. Im Rahmen des Katastrophenschutzes haben die Katastrophenschutzbehörden entsprechende Maßnahmen vorzunehmen und umzusetzen. Hierzu gehören Vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen bei Katastrophen und die Katastrophenhilfe. Dazu sind insbesondere Strukturen und Einheiten mit Material und Personal zu planen und einzusetzen. Hierzu können die NIP herangezogen werden.

Derzeitig plant der Kreis Plön ein einheitliches Sirenenkonzept für den Katastrophenschutz. Dies soll ein flächendeckendes Netz aus digitalen Sirenen sein. Die Finanzierung erfolgt durch Förderungen des Landes und Mittel des Kreises.

Die Zuständigkeit des Kreises, oder des Landes, tritt ein, sobald der Katastrophenfall ausgerufen wird (§ 16 Absatz 1 i.V.m. § 17 Absatz 1 LKatSG⁸) oder das Selbsteintrittsrecht, gem. § 167 LVwG i. V. m. § 39 LKatSG, geltend gemacht wird. Für den Katastrophenschutz sind grundsätzlich der Kreis und das Land zuständig, gem. § 3 Absatz 1 und 2 LKatSG.

Daraus folgt, dass ohne ausgerufenen Katastrophenfall (und außerhalb der Katastrophenvorsorge), oder Wahrnehmung des Selbsteintrittsrecht, der Kreis nicht zuständig ist.

Konkret: Solange der Kreis und das Land nicht zuständig sind, ist die Stadt Schwentinental uneingeschränkt selbst zuständig.

Ebene der Stadt Schwentinental

Auf Ebene der Stadt Schwentinental sind zwei unterschiedliche Ereignisebenen zu betrachten:

Zum einen reine Brandeinsätze und technische Hilfeleistungen:

Gemäß § 19 Absatz 1 BrSchG⁹ ist der Einsatzleiter vor Ort die Feuerwehr. Dies ist je nach Größe des Einsatzes und Anzahl der eingesetzten Kräfte der Ortswehrführer oder der Gemeindeführer. Entsprechend der DV¹⁰ 100, 2 und 3, ergibt sich, dass eine übergeordnete Führungsebene eingerichtet werden muss, sobald zwei gleichwertige Führungsebenen nebeneinander bestehen und wie diese Führungsebene ausgebildet sein muss.

Brandeinsätze und technische Hilfeleistungen die mit den Mitteln der Feuerwehr bewältigt werden können, bzw. ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten werden durch die Feuerwehr abgearbeitet.

Auf der anderen Seite stehen Großschadenslagen.

Sobald es über den reinen Brandschutz, gem. BrSchG hinausgeht, oder keine Zuständigkeit des Kreises oder des Landes in Betracht kommt, obliegt die Gesamteinsatzleitung und die

⁸ Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

⁹ Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren Schleswig-Holstein

¹⁰ Da die Dienstvorschriften in der Feuerwehr (FwDV), den Hilfsorganisationen, Polizei, usw. sehr ähnlich bis beinahe identisch sind, wird nur von „DV“ gesprochen. Einige DV gelten sogar organisationsübergreifend.

Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr, gem. § 173 Absatz 1 LVwG i. V. m. § 39 Absatz 1 LKatSG dem Ordnungsamt der Stadt Schwentinental.

Dieses hat zur Folge, dass alle Maßnahmen und Vorbereitungen zu treffen sind, die zur Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle notwendig sind.

Konkret: Solange der Kreis und das Land nicht zuständig sind, ist die Stadt Schwentinental uneingeschränkt selbst zuständig.

Dabei werden der Brandschutz und die technische Hilfeleistung durch die Feuerwehr abgebildet.

Auf die Einheiten des Katastrophenschutzes kann die Stadt zurückgreifen und mit den Trägerorganisationen Vereinbarungen treffen. Solche Vereinbarungen bestehen derzeit für die Stadt Schwentinental nicht. Der Rückgriff auf die Einheiten des Katastrophenschutzes funktioniert nur, wenn diese keinen Einsatzvorbehalt haben, nicht bereits in anderen Einsätzen gebunden sind oder nicht anderweitig benötigt werden. Sich vollständig auf diese Einheiten zu verlassen funktioniert nur im bedingten Maße.

Für Lagen ab der Katastrophe oder dem Selbsteintritt des Kreises sind Führungsstrukturen vorgesehen und geplant.¹¹ Dies ließe sich auf die kreisangehörigen Kommunen herunterbrechen.

Für die Abwehr weiterer Gefahren ist die Stadt Schwentinental organisatorisch nicht gerüstet. Es gibt keine eigenen Einheiten und Strukturen. Eigene Einsatzpotenziale sind derzeit nicht definiert.

Sofern es derzeit zu einem größeren Schadensereignis kommt, ist die Stadt Schwentinental auf die Führung und Hilfe des Kreises angewiesen.

Eine Auflistung möglicher Fragestellungen, die im Rahmen der Sicherheitsplanung für die Stadt Schwentinental zu berücksichtigen sein können, ist im Anhang beigefügt.¹²

2. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen eine Arbeitsgruppe Bevölkerungsschutz einzurichten. Diese Arbeitsgruppe soll aus Organisationen und Einrichtungen bestehen die zur Gefahrenabwehr geeignet sind oder im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden. Dies sind die Feuerwehr Schwentinental, das Ordnungsamt der Stadt Schwentinental, die durch das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes anerkannten Hilfsorganisationen (ASB, DRK, DLRG, JUH, MHD) mit Sitz in Schwentinental, das THW und die Polizei. Hinzu kommt der Kreis mit dem Bereich Katastrophenschutz und der Rettungsdienst. Gerade die Einbeziehung des Kreises erscheint notwendig, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die Lösung für Schwentinental in das Gesamtgefüge der Gefahrenabwehr einzugliedern. So können ein reibungsloser Übergang und Aufbau bei aufwachsenden Lagen gewährt werden.

Bei einzelnen Fragestellungen kann es notwendig sein, Fachexpertise aus anderen Bereichen hinzuzuziehen. Dies soll nach Bedarf geschehen.

¹¹ siehe Anlage 1: Führungsorganisation für die Kreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen in Schleswig-Holstein

¹² Anlage 2

Der Bürgermeister und die Büroleitende Beamtin sollten uneingeschränktes Recht zur Teilnahme, aber keine Teilnahmepflicht haben.

Die Arbeitsgruppe berichtet dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung.

Die Aufgabe und Zielstellung dieser Arbeitsgemeinschaft sollen sein:

- Vernetzung der im Bereich der Stadt Schwentimental vorhandenen und / oder zuständigen Einheiten und Organisationen
- Erstellen und Vorbereiten eines einheitlichen und gesamtkonzeptionierenden Sicherheitskonzeptes für die Stadt Schwentimental
- Erstellen und Vorbereiten von Arbeitshilfen, Arbeitsabläufen, Handlungsanweisungen, SER¹³, usw. für die Stadt Schwentimental, auf Grundlage des Sicherheitskonzeptes

Der erste Schritt wäre es, die Fragestellungen zu sichten und ggf. zu ergänzen. Anschließend sollte es in die Evaluation des vorhandenen Potenzials und der Möglichkeiten, sowie der rechtlichen Grundlagen gehen. Erst dann kann ein Sicherheitskonzept mit Vorgaben erarbeitet werden.

Das Sicherheitskonzept soll übergreifend und möglichst umfassend erarbeitet werden. Dies soll dazu dienen, dass bereits vom kleinsten Ereignis, bis hin zur Übergabe an den Kreis einheitlich gearbeitet wird und allen Beteiligten die Vorgehensweisen, Kompetenzen und Strukturen bekannt sind. Ebenso können diese in Einsätzen jeder Art ständig mit geübt werden, ohne größeren Aufwand zu betreiben.

Mit diesen Maßnahmen kann die Stadt Schwentimental wesentlich zur Sicherheit beitragen und eine langfristige und wirksame Gefahrenabwehr errichten. Überdies wird diese Arbeitsgruppe, mit den zu erstellenden Konzepten, Gefahrenlagen und Themen berücksichtigen, die im Feuerwehrbedarfsplan keine Berücksichtigung finden.

3. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Für die Einrichtung und Arbeit der AG entstehen keine wesentlichen Sachkosten. Es fallen Personalkosten an und die Infrastruktur des Rathauses wird genutzt werden. Dies tritt alles erst bei Umsetzung eines eventuell eingerichteten Sicherheitskonzeptes ein.

4. Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung empfiehlt dem Hauptausschuss und der Stadtvertretung die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz zu beschließen. Diese soll, mit dem Ziel ein Sicherheitskonzept zu erstellen und für den regelmäßig Austausch und Vernetzung der im Einsatzfall beteiligten Einsatzorganisationen, eingerichtet werden. Ständige Mitglied dieser AG sollen sein:

- Amtsleiter Bürgeramt
- die für den Bereich Bevölkerungsschutz zuständige Sachbearbeitung
- der Gemeindeführer

¹³ Standardeinsatzregeln

- ein Vertreter des Kreises, Bereich Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- jeweils ein Vertreter der anerkannten Hilfsorganisationen mit Sitz in Schwentimental
- ein Vertreter des Technischen Hilfswerkes
- ein Vertreter der Polizei

Folgende Personen und Personengruppen haben jeder Zeit das Recht zur Teilnahme:

- Bürgermeister
- Büroleitende Beamtin

Alle Mitglieder können sich vertreten lassen.

Für weitere Themen können weitere Personen hinzugezogen werden, z.B. aus dem Bauamt, Bauhof, Bundespolizei, Kampfmittelräumdienst, Kreiswehrführer, usw.)

Die Arbeitsgemeinschaft informiert laufend den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung über den aktuellen Sachstand. Ergebnisse werden dem Fachausschuss, dem Hauptausschuss und der Stadtvertretung zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz zu beschließen. Diese soll mit dem Ziel ein Sicherheitskonzept zu erstellen und für den regelmäßig Austausch und Vernetzung der im Einsatzfall beteiligten Einsatzorganisationen eingerichtet werden. Ständige Mitglied dieser AG sollen sein:

- Amtsleiter Bürgeramt
- die für den Bereich Bevölkerungsschutz zuständige Sachbearbeitung
- der Gemeindeführer
- ein Vertreter des Kreises, Bereich Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- jeweils ein Vertreter der anerkannten Hilfsorganisationen mit Sitz in Schwentimental
- ein Vertreter des Technischen Hilfswerkes
- ein Vertreter der Polizei

Folgende Personen und Personengruppen haben jeder Zeit das Recht zur Teilnahme:

- Bürgermeister
- Büroleitende Beamtin

Alle Mitglieder können sich vertreten lassen.

Für weitere Themen können weitere Personen hinzugezogen werden, z.B. aus dem Bauamt, Bauhof, Bundespolizei, Kampfmittelräumdienst, Kreiswehrführer, usw.)

Die Arbeitsgemeinschaft informiert laufend den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung über den aktuellen Sachstand. Ergebnisse werden dem Fachausschuss, dem Hauptausschuss und der Stadtvertretung zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz zu beschließen. Diese soll mit dem Ziel ein Sicherheitskonzept zu erstellen und für den regelmäßig Austausch und Vernetzung der im Einsatzfall beteiligten Einsatzorganisationen eingerichtet werden. Ständige Mitglied dieser AG sollen sein:

- Amtsleiter Bürgeramt
- die für den Bereich Bevölkerungsschutz zuständige Sachbearbeitung
- der Gemeindeführer
- ein Vertreter des Kreises, Bereich Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- jeweils ein Vertreter der anerkannten Hilfsorganisationen mit Sitz in Schwentimental
- ein Vertreter des Technischen Hilfswerkes
- ein Vertreter der Polizei

Folgende Personen und Personengruppen haben jeder Zeit das Recht zur Teilnahme:

- Bürgermeister
- Büroleitende Beamtin

Alle Mitglieder können sich vertreten lassen.

Für weitere Themen können weitere Personen hinzugezogen werden, z.B. aus dem Bauamt, Bauhof, Bundespolizei, Kampfmittelräumdienst, Kreiswehrführer, usw.)

Die Arbeitsgemeinschaft informiert laufend den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung über den aktuellen Sachstand. Ergebnisse werden dem Fachausschuss, dem Hauptausschuss und der Stadtvertretung zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Führungsorganisation

**für die Kreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung von
Großschadenlagen und Katastrophen
in Schleswig-Holstein**

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. ZIELSETZUNG DER FLEXIBLEN FÜHRUNGSORGANISATION	5
3. STRUKTUR DER FÜHRUNGSEBENEN.....	6
4. DARSTELLUNG DES AUFBAUS DER FÜHRUNGSORGANISATION	6
4.1 Örtliche Großschadenlagen.....	8
4.2 Örtlich erweiterte Großschadenlagen	9
4.3 Flächendeckende Schadenlagen	11
4.4 Besonderheiten.....	13
5. DIE GEFAHREN- ODER KATASTROPHENABWEHRLEITUNG	13
6. FÜHRUNGSSTAB DER GEFAHREN- ODER KATASTROPHENABWEHRLEITUNG	14
6.1 Sachgebiet S 1 (Personal / Innerer Dienst).....	16
6.2 Sachgebiet S 2 (Lage).....	16
6.3 Sachgebiet S 3 (Einsatz)	16
6.4 Sachgebiet S 4 (Versorgung)	17
6.5 Sachgebiet S 5 (Presse- und Medienarbeit).....	18
6.6 Sachgebiet S 6 (Informations- und Kommunikationswesen).....	18
6.7 Verwaltungsstab (Verbindungsgruppe eigene Verwaltung)	18
6.8 Externe Fachberatung	19
6.9 Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger.....	19
7. KENNZEICHNUNG VON FÜHRUNGSKRÄFTEN	19
8. GEMEINSAME AUSKUNFTSSTELLE - KREISAUSKUNFTSBÜRO -	20
9. AUSBILDUNG.....	20
ANLAGEN	20

1. Vorbemerkungen

Nach den Erfahrungen im Anschluss an die Ereignisse des 11.09.2001 und des Elbehochwassers im August 2002 hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, in ganz Deutschland einheitliche Führungsstrukturen einzuführen.

Die Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) / Dienstvorschrift 100 (DV 100) auch in Schleswig-Holstein hat zur Folge, dass die 2001 herausgegebene überarbeitete „Empfehlung der Führungsorganisation für die Kreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen“ angepasst werden musste.

Da die DV 100 viele Regelungen bereits enthält, die in der Empfehlung der Führungsorganisation von 2001 und ihren 12 Anlagen enthalten waren, konnte auf die Mehrzahl der Anlagen wie auch auf textliche Darstellungen in dieser neuen Führungsorganisation selbst verzichtet werden. Der sog. dynamische bzw. flexible Aufbau der Führungsorganisation wird beibehalten, da er sich bewährt hat und auch nicht im Widerspruch zur DV 100 steht.

In Abbildung 1 ist die für die Bewältigung von Großschadenereignissen und Katastrophen einzurichtende Führungsorganisation des Führungsstabes der Landrätin oder des Landrates bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters grafisch dargestellt.

Grafische Darstellung der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung als Stabsorganisation der Ordnungsbehörden

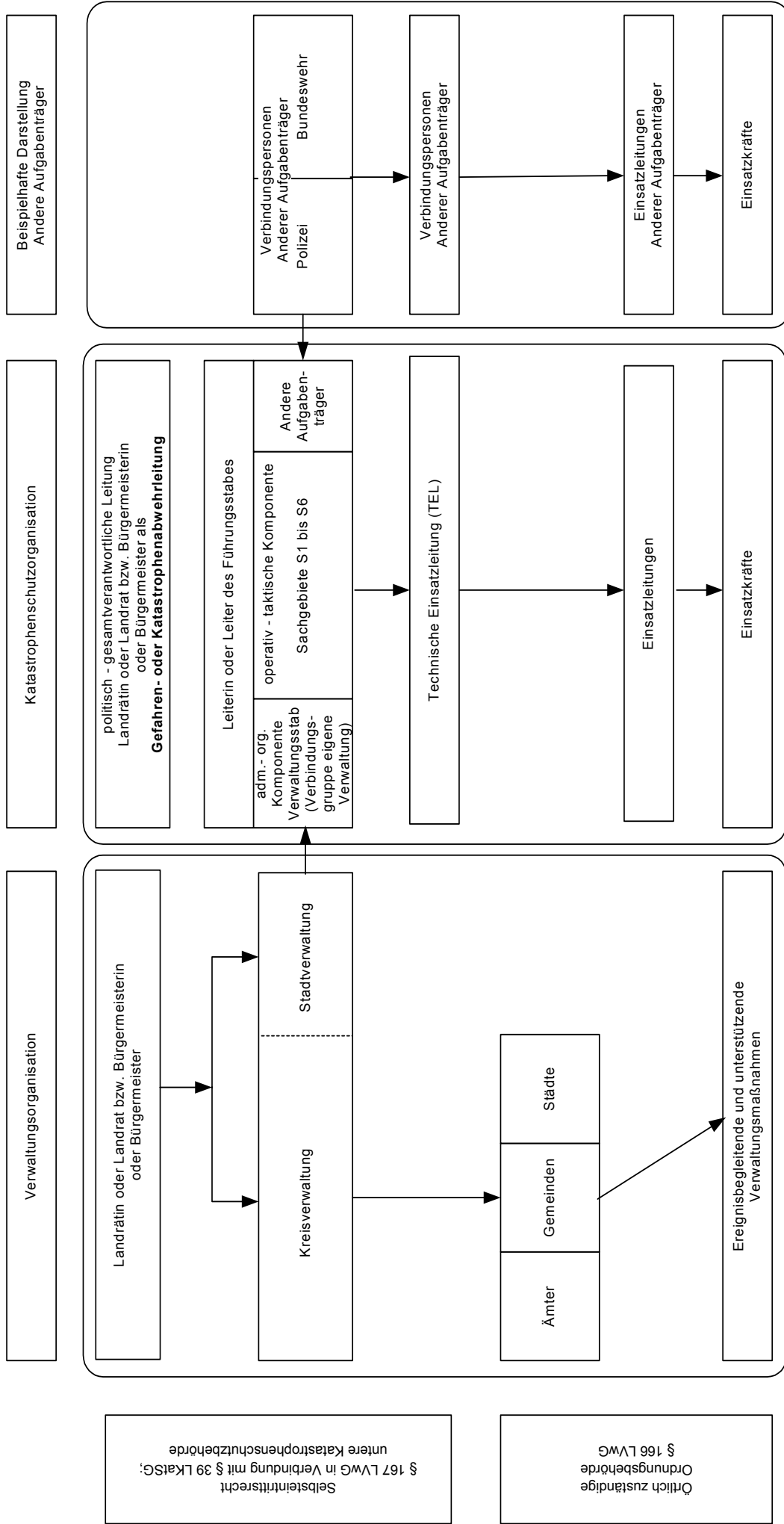


Abbildung 1

2. Zielsetzung der flexiblen Führungsorganisation

Mit dieser Führungsorganisation können sowohl die örtlichen Ordnungsbehörden wie auch die Kreisordnungsbehörden bzw. die unteren Katastrophenschutzbehörden auf ein bestimmtes Schadenereignis angepasst reagieren.

Die Konzeption der Führungsorganisation lässt es zu, dass bei der Anwendung des Selbsteintrittsrechtes die Verantwortung für die Gefahrenabwehr bruchlos auf die Landrätin oder den Landrat als Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung übergehen kann.

Dabei wurde der Grundsatz, die operativ-taktische Führung möglichst nahe an die Schadenstelle zu verlagern, beibehalten.

Eine Abgrenzung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr ist eigentlich nur im rechtlichen Sinne möglich, da alle Katastrophenschutzaufgaben in der Praxis die Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr mit einbeziehen, so dass das dafür vorhandene qualitativ und quantitativ starke Potential in vollem Umfang auch für Katastrophenfälle zur Verfügung steht.

So ist eine Ausgestaltung der Führungsorganisation, von der allgemeinen Schadenlage ausgehend bis hin zum festgestellten Katastrophenfall, lageangepasst aufwachsend möglich.

3. Struktur der Führungsebenen

Die Führungsorganisation zur Gefahren- oder Katastrophenabwehr (§ 18 LKatSG) gliedert sich in die

- Führungsebene der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung mit
 - dem Führungsstab (FüStab) und/oder
 - der Technischen Einsatzleitung (TEL) und die
- Durchführungsebene mit den Einsatzleitungen der Einsatzkräfte vor Ort.

Bei der Entwicklung von Großschadenereignissen besteht von dem Zeitpunkt der ersten Notrufe bis zur Arbeitsaufnahme der TEL oder des Führungsstabes der unteren Katastrophenschutzbehörde der Bedarf an einer übergangsweisen rückwärtigen Einsatzlenkung und -koordinierung durch die Leitstelle (Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS).

Für den Zeitraum, in dem die TEL oder der Führungsstab noch nicht einsatzbereit sind, werden die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen von der Leitstelle wahrgenommen. Sofern grundsätzliche Entscheidungen erforderlich sind, sind diese über die Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung herbeizuführen.

Durch diese Verfahrensweise kann bereits in der Anfangsphase eines Großschadenfalles sichergestellt werden, dass die Planungen aus der vorbereitenden Katastrophenabwehr auch Bestandteil der Abwehrmaßnahmen werden.

4. Darstellung des Aufbaus der Führungsorganisation

Die Führungsorganisation ist in ihrer Gestaltungsmöglichkeit in der Abbildung 2 als Übersicht grafisch dargestellt.

Gesamtübersicht der aufwachsenden Führungsorganisation bei Großschadenslagen / Katastrophen

	Ortsebene	Kreisebene	Landesebene
Führungsstufe A Allgemeine Schadenslagen	<p>Rettungsdienst Feuerwehr Hilfsorganisationen / THW Polizei Andere Aufgabenträger</p>	<p>Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS Einsatzleitstellen der Polizei</p>	<p>Lagezentrum Innenministerium Rufbereitschaftsdienst des Amtes für Katastrophenschutz Fachressorts als Landesordnungsbehörden</p>
Führungsstufe B Örtliche Großschadenslagen	<p>Rettungsdienst Feuerwehr Hilfsorganisationen / THW Polizei Andere Aufgabenträger</p>	<p>Technische Einsatzleitung als Führungsinstrument Einsatzleitung Feuerwehr Einsatzleitung Rettungsdienst* Einsatzleitung Polizei Einsatzleitungen Anderer Aufgabenträger Fachberater/in</p>	<p>Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS (Lagedienstführung) Rückwärtige Verstärkung der Disponenten in der Leitstelle Einsatzleitstellen der Polizei</p>
Führungsstufe C Örtlich erweiterte Großschadenslagen Schmittstellenbereich Gefahrenabwehr oder Katastrophenfall	<p>Rettungsdienst Feuerwehr Hilfsorganisationen / THW Polizei Andere Aufgabenträger</p>	<p>Technische Einsatzleitung Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger Fachberater/in Einsatzleitung Feuerwehr Einsatzleitung Rettungsdienst* Einsatzleitung Polizei</p>	<p>Teile des Führungsstabes des Innenministeriums im Gemeinsamen Lage- und Führungszentrum des Innenministeriums</p>
Führungsstufe D Flächendeckende oder kreisübergreifende Schadenslagen	<p>Rettungsdienst Feuerwehr Hilfsorganisationen / THW Polizei Andere Aufgabenträger</p>	<p>Einsatzleitung Feuerwehr Einsatzleitung Rettungsdienst* Einsatzleitung Polizei Einsatzleitungen Anderer Aufgabenträger</p>	<p>Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS (Lagedienstführung) Führungszentrum der unteren Katastrophenschutzbehörde, mit integrierter TEL Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger Fachberater/in</p>

* Technische Einsatzleitung Rettungsdienst nach Rettungsdienstgesetz

Abbildung 2

In den Abbildungen 3 und 4 ist der jeweils für die Führungsstufen C und D vorgeplante Aufbau der Führungsorganisation modellhaft für eine Schadenlage beschrieben¹. Je nach Gefahrenlage ist eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten der Organisationseinheiten der Führungsebenen zueinander möglich, die zu einer lageangepassten Führungsorganisation ausgestaltet werden können.

4.1 Örtliche Großschadenlagen²

Hier handelt es sich um Schadenlagen, die unterhalb der Katastrophenschwelle liegen, die aber das Einsetzen der TEL erfordern können, und zwar als **Führungsunterstützungsinstrument**

- der örtlichen Einsatzleitung
oder
- der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde.

Sofern die TEL zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung oder der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde als Führungsunterstützungsinstrument eingesetzt wird, entlastet sie diese durch die Wahrnehmung von klassischen Aufgaben der Sachgebiete S 1 und S 2 sowie S 4 bis S 6.

¹ Auf eine Beschreibung und bildhafte Darstellung der untersten Führungsstufe (allgemeine Schadenlagen) wurde verzichtet.

² Auf eine bildhafte Darstellung dieser Führungsstufe wurde verzichtet.

4.2 Örtlich erweiterte Großschadenlagen

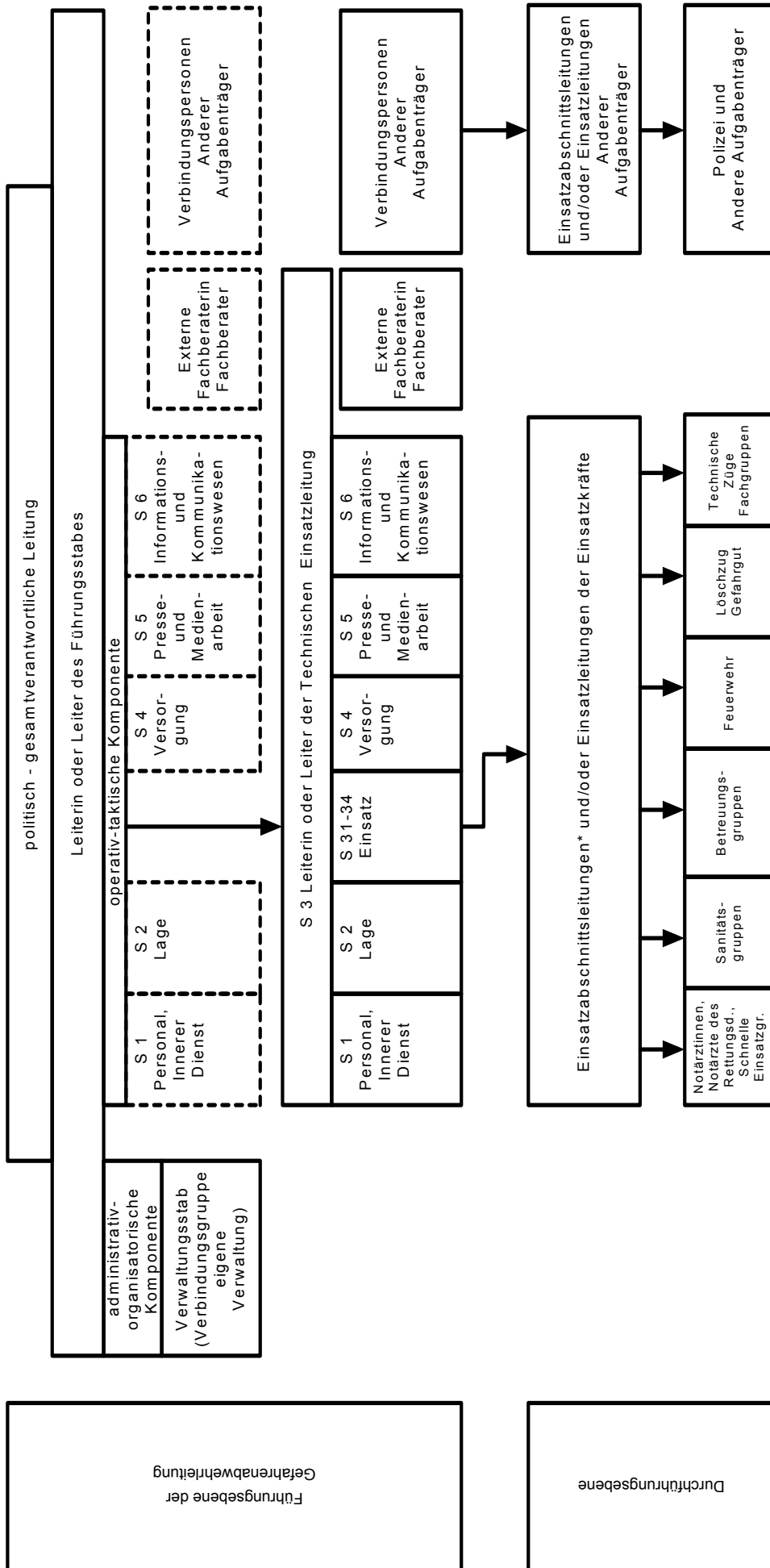
In dieser Stufe ist es entscheidend, ob es sich um eine Gefahrenlage unterhalb der Katastrophenschwelle handelt oder ob der Katastrophenfall festgestellt wird. Je nach Lage ist zu entscheiden, ob die TEL

- bei Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle nach dem Selbsteintrittsrecht (§ 167 LVwG) als Führungsebene der Gefahrenabwehrleitung zusätzlich die Einsatzaufgaben – bei zeitgleicher Einrichtung des Führungsstabes mit dem Verwaltungsstab (Verbindungsgruppe der eigenen Verwaltung - administrativ-organisatorische Komponente -) und den Sachgebieten S 1 und S 2 sowie S 4 bis S 6
oder
- im festgestellten Katastrophenfall als Bestandteil des Führungsstabes für die Katastrophenabwehrleitung die operativ-taktische Einsatzführung als S 3 übernimmt.

Bei der Übernahme nach dem Selbsteintrittsrecht nimmt die TEL die operativ-taktische Führung der Einsatzkräfte wahr. Zusätzlich können im Zusammenwirken mit den Führungsebenen der Anderen Aufgabenträger die Einsatzmaßnahmen koordiniert werden.

Sowohl im Falle der Übernahme der Führung durch die Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung auf der Grundlage des Selbsteintrittsrechtes als auch nach der Feststellung des Katastrophenfalles kann im Führungsstab auf einen eigenen operativ-taktischen Sachbereich Einsatz verzichtet werden. Dennoch werden grundsätzliche Führungsentscheidungen der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung über den Führungsstab getroffen (Abbildung 3).

Aufbau der Führungsorganisation am Beispiel der Führungsstufe C: Örtlich erweiterte Großschadenslagen, Führen mit einer Führungsgruppe (Selbsteintrittsrecht nach § 167 LVwG, Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle § 39 LKatSG)



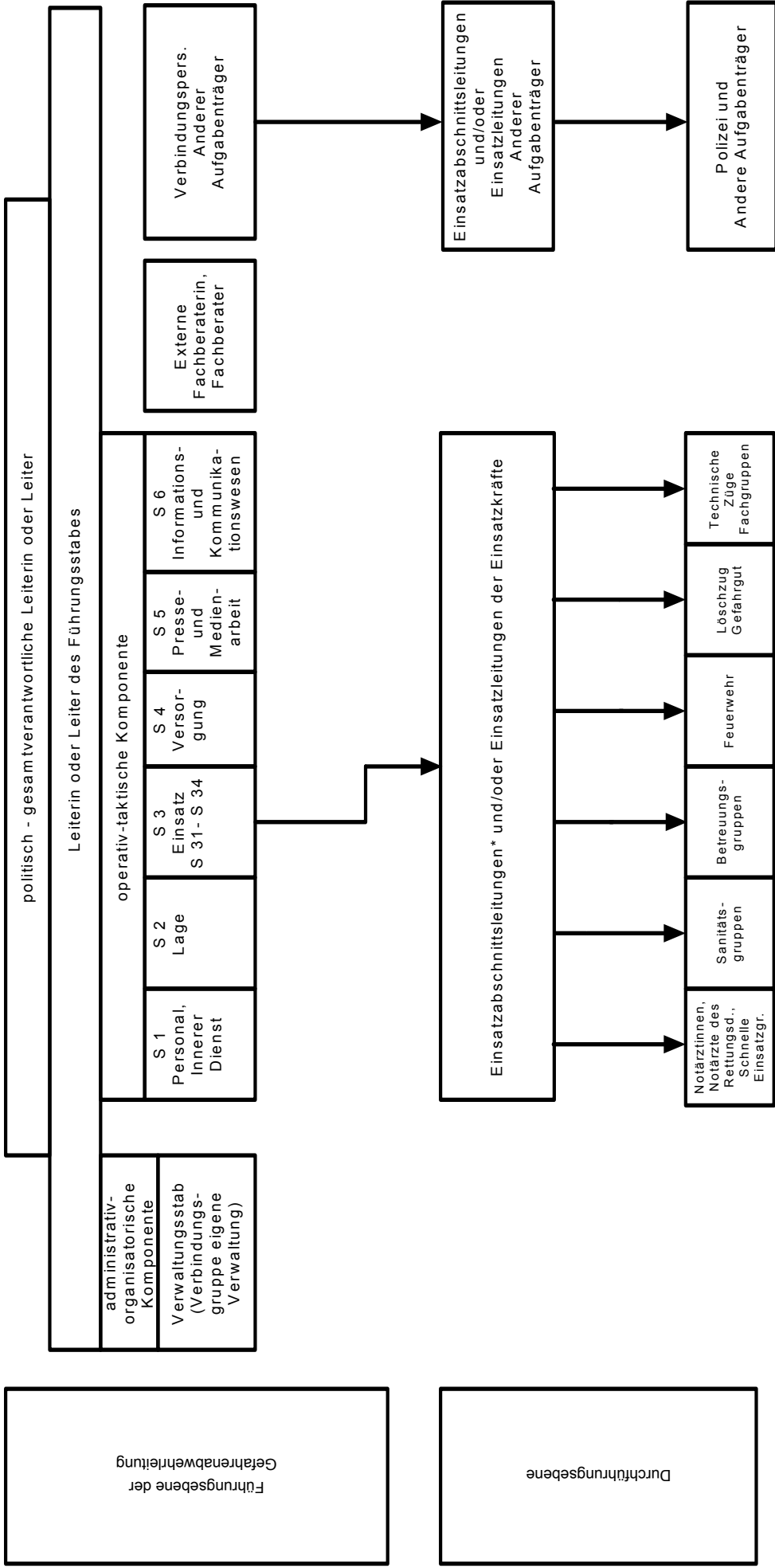
* Sofern die Einsatzleitung Rettungsdienst als Einsatzabschnittsleitung eingesetzt wird, können ihr auch die Sanitäts- und Betreuungskräfte unterstellt werden .

4.3 Flächendeckende Schadenlagen

Diese Schadenlage unterstellt, dass der Katastrophenfall bereits festgestellt wurde oder wird. In diesem Beispiel ist die TEL als operativ-taktische Komponente S 3 Bestandteil des Führungsstabes und verstärkt zugleich die anderen Sachgebiete personell (Abbildung 4).

Mit der Feststellung des Katastrophenfalles ist die Landrätin oder der Landrat bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Katastrophenabwehrleiterin oder Katastrophenabwehrleiter gesamtverantwortlich tätig.

Aufbau der Führungsorganisation am Beispiel der Führungsstufe D: Flächendeckende Schadenlagen, Führen mit einem Führungsstab



* Sofern die Einsatzleitung Rettungsdienst als Einsatzabschnittsleitung eingesetzt wird, können ihr auch die Sanitäts- und Betreuungskräfte unterstellt werden.

Abbildung 4

4.4 Besonderheiten

Infolge gebietsspezifischer Besonderheiten (z.B. Inseln im Westküstenbereich) kann die Notwendigkeit bestehen, Regionale Führungsstäbe (RFüStab) auf der Ebene der Gemeinden, Ämter und kreisangehörigen Städte zu bilden. Diese Entscheidung liegt im Rahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes in der Verantwortung der unteren Katastrophenschutzbehörden.

5. Die Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung

Bei weiträumigen und länger andauernden Großschadenereignissen oder in Katastrophenfällen wird die Bildung einer Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung erforderlich.

Die oder der politisch Gesamtverantwortliche muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen entscheiden, veranlassen, koordinieren und verantworten.

Eine **Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung** der Kreis- oder Stadtverwaltung setzt sich zusammen aus

- dem politisch Gesamtverantwortlichen (Landrätin oder Landrat bzw. Bürgermeisterin oder Bürgermeister),
- dem Führungsstab der Kreis- oder Stadtverwaltung zur Wahrnehmung der operativ-taktischen Führungsmaßnahmen bei der Gefahrenabwehr,
- dem Verwaltungsstab zur administrativ-organisatorischen Abwicklung bei der Gefahrenabwehr aus erforderlichen Bestandteilen der Kreis- oder Stadtverwaltung (Verbindungsgruppe eigene Verwaltung), anderer Behörden und Personen mit besonderen Kenntnissen.

Die Leiterin oder der Leiter der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung stellt die Funktionsfähigkeit des Führungsstabes mit seinen Sachgebieten und ihre personelle Besetzung sicher. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller im Führungsstab Mitwirkenden; diese Aufgabe kann auf die Leiterin oder den Leiter des Führungsstabes übertragen werden.

6. Führungsstab der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung

Der Führungsstab wird außerhalb der Verwaltungsorganisation eingerichtet und unterstützt die Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung bei der Wahrnehmung der besonderen Führungsverantwortung (Abbildung 1).

Der Führungsstab besteht aus

- der Leiterin oder dem Leiter des Führungsstabes (z.B. Kreisverwaltungsdirktorin oder Kreisverwaltungsdirktor bzw. Leiterin oder Leiter der Ordnungsbehörde),
- den Führungsassistentinnen / Führungsassistenten und Führungshilfspersonal in den Sachgebieten:
 - S 1 Personal / Innere Verwaltung
 - S 2 Lage
 - S 3 Einsatz
 - o S 31 Brandschutz
 - o S 32 ABC-Dienst
 - o S 33 Sanitätswesen und Betreuung, Rettungsdienst³
 - o S 34 Schwere Bergung
 - S 4 Versorgung
 - S 5 Presse- und Medienarbeit
 - S 6 Information- und Kommunikationswesen
- den internen Fachberaterinnen und Fachberatern der eigenen Verwaltung,
- den externen Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Verbindungspersonen anderer Verwaltungen und Einrichtungen nach Lage und Bedarf.

Die Leiterin oder der Leiter des Führungsstabes berät und unterstützt die Katastrophenabwehrleiterin oder den -leiter bei der Entscheidungsvorbereitung und -findung, setzt die getroffenen Führungsentscheidungen in Anordnungen und Weisungen um und überwacht die Durchführung. Die Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger und der externen Fachberaterinnen oder Fachberater sind in den Führungsstab organisatorisch eingebunden, unterliegen jedoch nicht den Weisungen der jeweiligen Leitung.

³ Wird besetzt aus dem Bereich der Hilfsorganisationen und/oder des Rettungsdienstes (Ärztliche Leiterin oder Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, ersatzweise Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt bzw. Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter).

Entscheidungen und Weisungen können nur von der Katastrophenabwehrleiterin oder dem -leiter getroffen werden; soweit diese auf den Führungsstab übertragen sind, handelt der Führungsstab im Auftrag der Katastrophenabwehrleiterin oder des -leiters.

Der Leiterin oder dem Leiter des Führungsstabes sind die Sachgebiete des Führungsstabes und die Technische Einsatzleitung nachgeordnet.

Das Sachgebiet S 3 Einsatz der operativ-taktischen Komponente des Führungsstabes kann, auch verstärkt durch Teile der Sachgebiete S 1 und S 2 sowie S 4 bis S 6, räumlich abgesetzt als Technische Einsatzleitung eingesetzt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Technischen Einsatzleitung ist dann die von der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleiterin oder des -leiters eingesetzte gesamtverantwortliche Führungskraft am Einsatzort (§ 18 Abs. 2 und 3 LKatSG). Als Leiterin oder Leiter am Einsatzort hat sie/er alle unmittelbar im Zusammenhang mit den konkreten Abwehrmaßnahmen stehenden operativ-taktischen Lösungsalternativen zu Führungsentscheidungen für die Führungsebene der Einsatzkräfte zusammenzuführen. Dazu zählen insbesondere die Führungsentscheidungen der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung.

Die Einsatzleitung Rettungsdienst⁴ arbeitet eng mit der Technischen Einsatzleitung zusammen. Der Leitenden Notärztin oder dem Leitenden Notarzt obliegt dabei die medizinische Gesamtleitung des rettungsdienstlichen Einsatzes bzw. des zugewiesenen Einsatzabschnittes, der Organisatorischen Leiterin oder dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst die organisatorische Leitung auf der Basis der Beurteilung der medizinischen Erfordernisse durch den Leitenden Notarzt.

Unbeschadet dieser Zuständigkeit trifft die Leiterin oder der Leiter der Technischen Einsatzleitung am Einsatzort die für die Schadenbewältigung erforderlichen Entscheidungen.

Je nach Schadenlage kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter Rettungsdienst als medizinische Fachberatung im Führungsstab oder der Technischen Einsatzleitung eingebunden werden.

Als Führungsmittel steht der Technischen Einsatzleitung ein Führungskraftwagen mit Kommunikationsausstattung zur Verfügung. Die Technische Einsatzleitung sollte schadennah eingesetzt und möglichst in einem festen Gebäude untergebracht werden.

⁴ Technische Einsatzleitung Rettungsdienst nach Rettungsdienstgesetz.

Ist die Technische Einsatzleitung als Führungsunterstützungsinstrument der örtlichen Einsatzleitung oder der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde eingesetzt, nimmt sie keine operativ-taktische Führung, sondern nur Aufgaben der Sachgebiete S 1 und S 2 sowie S 4 bis S 6 wahr.

Sofern die Technische Einsatzleitung bei flächendeckenden Schadenlagen organisatorischer Bestandteil des Führungsstabes wird, übernimmt die Leiterin oder der Leiter das Sachgebiet S 3 Einsatz mit der operativ-taktischen Planung und Führung der Einsatzkräfte.

6.1 Sachgebiet S 1 (Personal / Innerer Dienst)

Dieses Sachgebiet ist hinreichend in der Anlage 2 der DV 100 beschrieben.

6.2 Sachgebiet S 2 (Lage)

Hier erfolgt die Beschaffung, Auswertung und Darstellung der für den Führungsstab bedeutsamen Informationen. Die Darstellung der Lage und deren Fortschreibung ist Grundlage zur Vorbereitung der Führungsentscheidungen. Besonderer Bestandteil dieses Sachgebietes ist die Informationsgewinnung und deren inhaltliche Prüfung. Die vielschichtigen Aufgabenstellungen dieses Sachgebietes, insbesondere die Nachrichtenlenkung (Sichtung) und die Lagekartenführung, erfordern eine personelle Planung, die im Führungsstab eine Besetzung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigen sollte.

Eine weitere Beschreibung der Aufgaben ist der Anlage 2 der DV 100 zu entnehmen.

6.3 Sachgebiet S 3 (Einsatz)

mit den Aufgabenbereichen Brandschutz (S 31), ABC-Schutz (S 32), Sanitätswesen und Betreuung, Rettungsdienst (S 33) sowie Schwere Bergung (S 34).

Im Sachgebiet S 3 werden zentral alle zur Katastrophenabwehr erforderlichen taktischen Maßnahmen der Aufgabenbereiche erarbeitet, beurteilt und die daraus ableitba-

ren Lösungsalternativen bewertet. Bei flächendeckenden Schadenlagen bildet die Technische Einsatzleitung innerhalb des Führungsstabes das Sachgebiet S 3 der operativ-taktischen Komponente. Die Leiterin oder der Leiter der Technischen Einsatzleitung nimmt nun die Leitung des Sachgebietes S 3 Einsatz wahr.

Die Aufgabenbereiche (S 31 bis S 34) werden aus den Bereichen der jeweils im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen und sonstigen Fachkräften besetzt. Für diese personelle Besetzung ist eine für die jeweilige Trägerorganisation bzw. für den jeweiligen Aufgabenbereich geltende abgeschlossene Führungsausbildung Voraussetzung.

Der Aufgabenbereich **Brandschutz** unterstützt die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 des Brandschutzgesetzes.

Der Aufgabenbereich **ABC-Schutz** unterstützt die anderen Sachbereiche beim Erkunden, Darstellen und Beurteilen der Schadenlagen mit gefährlichen Gütern und Stoffen durch Informationsbeschaffungen durch den Einsatz des Löschzuges-Gefahrgut sowie über Fachkräfte oder Beratungseinrichtungen der Industrie (externe Fachberatung).

Der Aufgabenbereich **Sanitätswesen und Betreuung, Rettungsdienst** organisiert und koordiniert den rettungs-/sanitätsdienstlichen Einsatz. Dabei wird eng mit der Einsatzleitung Rettungsdienst zusammengearbeitet. Aus diesem Grund müssen grundlegende Kenntnisse der rettungsdienstlichen Arbeitsweisen bei größeren Notfallereignissen vorhanden sein.

Der Aufgabenbereich der **Schweren Bergung** umfasst den Einsatz der Technischen Züge und der Fachgruppen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) in ihrem gesamten Leistungsumfang.

6.4 Sachgebiet S 4 (Versorgung)

Dieses Sachgebiet hat insbesondere die Unterbringung und Verpflegung der Einsatzkräfte sicherzustellen sowie die Beschaffung und Zuführung von Verbrauchsgütern zu bewältigen. Dazu zählt auch die Materialerhaltung.

6.5 Sachgebiet S 5 (Presse- und Medienarbeit)

Dieses Sachgebiet stellt ereignisbegleitend die Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage der getroffenen Führungsentscheidungen insbesondere für die überregionalen Medien sicher und nimmt die örtliche Presse- und Medienbetreuung wahr.

Sofern Bürgertelefone eingerichtet werden, stellt der Sachbereich die inhaltliche Aufbereitung der Informationen sicher. Durch eine frühzeitige Einrichtung eines Bürgertelefons können die berechtigten Anrufe besorgter Bürger von den politisch verantwortlichen Personen fern gehalten und gleichzeitig beruhigend auf die Anrufer eingewirkt und entsprechende Informationen übermittelt werden.

Die Aufgaben sollten nach Möglichkeit von Angehörigen der Pressestelle wahrgenommen werden.

6.6 Sachgebiet S 6 (Informations- und Kommunikationswesen)

Dieses Sachgebiet stellt die Kommunikation zwischen den Führungsebenen sicher. Darüber hinaus wird hier die Aufgabe der zentralen Nachrichtensammelstelle, in der alle für den Führungsstab bedeutsamen Nachrichten zusammenfließen, wahrgenommen. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass alle Informationskanäle der eigenen Verwaltung und die der Vertretungen der Anderen Aufgabenträger an die zentrale Nachrichtensammelstelle weitergeleitet werden. Die überarbeitete „Richtlinie des Sachgebietes Informations- und Kommunikationswesen des Führungsstabes der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung (luKFüStab, luKTEL) und einer Funkrufnamensystematik für den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein“ ist als Anlage 1 beigefügt.

6.7 Verwaltungsstab (Verbindungsgruppe eigene Verwaltung)

Über den Verwaltungsstab werden die für die Vorbereitung und Umsetzung der Führungsentscheidungen erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen erarbeitet. Die je nach Lage heranzuziehenden Verwaltungsbereiche werden von der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung festgelegt und abgesetzt von der Verwaltungsgliederung in der

administrativ-organisatorische Komponente zusammengefasst. Die getroffenen Führungsentscheidungen gelten somit auch für die mit den Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben.

6.8 Externe Fachberatung

Die externe Fachberatung (siehe Anlage 3 der DV 100) unterstützt den Führungsstab und die Technische Einsatzleitung bei der Einschätzung des Gefährdungsgrades und der voraussichtlichen Gefährdungsentwicklung bei Speziellen Gefahrenlagen (z.B. Betriebe mit speziellen Gefahrenpotentialen in besonderen Einrichtungen) und entwickelt Vorschläge für geeignete Gegen- und Schutzmaßnahmen.

Die externe Fachberatung ist organisatorisch in den Führungsstab eingegliedert, bleibt aber fachlich eigenverantwortlich tätig.

6.9 Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger

Die Verbindungspersonen der Anderen Aufgabenträger sind nicht an Weisungen der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung gebunden.

7. Kennzeichnung von Führungskräften

Die zur Bewältigung von Großschadenlagen und Katastrophen in Schleswig-Holstein eingesetzten Führungskräfte werden gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung erfolgt durch westenartige Überwürfe mit der jeweiligen Funktionskennzeichnung auf dem Rücken. Es wird nur der zur Zeit des Einsatzes verantwortliche Funktionsinhaber gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt nach folgendem Schema:

Aufgabengebiet	Farbe
Leiterin / Leiter der TEL	gelb
Einsatzleitungen der Einsatzkräfte	weiß
Fachberatungen, Verbindungspersonen	grün

8. Gemeinsame Auskunftsstelle - Kreisauskunftsbüro -

Nach § 7 Abs. (1) Nr. 7 des Landeskatastrophenschutzgesetzes hat die Katastrophenschutzbehörde bei Katastrophen zur schnellen Unterrichtung von Angehörigen und der Öffentlichkeit eine gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen einzurichten. Näheres hierzu ist im Erlass des Innenministers IV 48 – 7.23.4 vom 24. Mai 1973 geregelt (Anlage 2).

9. Ausbildung

Die Aus- und Fortbildung der in der Führungsorganisation mitwirkenden Führungs- und funktionsunterstützenden Kräfte erfolgt gemäß Ausbildungserlass IV AfK 2 vom 7. April 1999 (Anlage 3).

Anlagen

Anlage 1: Richtlinie des Sachgebietes Informations- und Kommunikationswesen des Führungsstabes der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung (IuKFüStab, IuKTEL) und einer Funkrufnamensystematik für den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

Anlage 2: Erlass IV 48 – 7.23.4 vom 24. Mai 1973 des Innenministers des Landes Schleswig Holstein „Gemeinsame Auskunftsstellen der Katastrophenschutz-Organisationen“

Anlage 3: Ausbildungserlass IV AfK 2 vom 7. April 1999

Mögliche Fragestellungen Sicherheitsplanung Stadt Schwentimental

1. Begriffsbestimmungen und Definitionen
2. Schadenlagen (Bestimmung/Feststellung der Arten, Feststellung der Gefährdungslage in Schwentimental)
 - a. Brandschutz und technische Hilfe
 - b. Rettungsdienst- / Sanitätsdienstlage
 - c. Betreuungslage
 - d. Wasserrettung
 - e. Polizei- und Ordnungsamtslage
 - f. Gemischte Lage
3. Rechtsgrundlagen
 - a. Landesverwaltungsgesetz
 - b. Katastrophenschutz
 - c. Brandschutz
 - d. Großschadenslagen (MANV, ÜMANV, usw.)
 - e. Polizei- und Ordnungsrecht
 - f. Rettungsdienst
4. Zuständigkeiten
5. Eigenschutz
 - a. Bevölkerung
 - b. Einsatzeinheiten
 - c. Verwaltung
6. Einsatzstruktur
 - a. Im Land
 - b. Im Kreis
 - c. Stadt Schwentimental
 - i. Führungsstab
 1. Operativ-taktische Komponente (Stab)
 2. Administrativ-organisatorische Komponente (Verwaltungsstab)
 - ii. Technische Einsatzleitung
 - iii. Oder Gesamtstab?
 - iv. Regionaler Führungsstab?
 - v. Einsatzabschnitte und Einsatzunterabschnitte
7. Interne und Behörden Kommunikation
 - a. Ohne Strom und / oder Internet
 - b. BOS-Funk
 - i. nichtpolizeilich
 - ii. polizeilich (Ordnungsamt?)
 - iii. Betriebsfunk?
 - c. Telefonie (ggf. Satellit?)
8. Vorhandene Ressourcen und Zugriffsmöglichkeiten (kurz-, mittel- und langfristig) in/für/durch die Stadt Schwentimental
 - a. Feuerwehr
 - b. Arbeiter-Samariter-Bund
 - c. Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
 - d. Deutsches Rotes Kreuz

Anlage 2

- e. Johanniter Unfallhilfe
 - f. Katastrophenschutz
 - g. Malteser Hilfsdienst
 - h. Technisches Hilfswerk
 - i. Bauhof
 - j. Verwaltung
 - k. Weitere (z.B. AWO, Kirche, usw.)
 - l. Objekte
 - i. Unterkünfte
 - 1. Betreuungsplätze
 - 2. Betreuungsstellen
 - 3. Unterkunft / Aufenthalt / Versorgung Einsatzkräfte
 - ii. Sanitätsdienstliche (ortsfeste) Einrichtungen
 - 1. Behandlungsstellen
 - 2. Behandlungsplätze
 - 3. Sanitätsdienstliche Versorgungsstellen für Einsatzkräfte
 - iii. Verpflegung
 - 1. Verpflegungsherstellung
 - 2. Verpflegungspunkte (Ausgabestellen)
 - iv. Bereitstellungsräume
 - v. Sammelräume
 - vi. NIP
 - vii. Abstellflächen (Parkflächen) Einsatzfahrzeuge
9. Spontanhelpende / ungebundene Helfende
10. Warnung der Bevölkerung
11. Kritische Infrastruktur (KRITIS)
- a. Energie
 - b. Transport und Verkehr
 - c. Abfallentsorgung
 - d. Wasser
 - e. Finanz- und Versicherungswesen
 - f. Ernährung
 - g. Medien und Kultur
 - h. Staat und Verwaltung
 - i. Gesundheit
 - j. Informationstechnik und Telekommunikation
 - k. Gefährdungsobjekte
 - i. Altenheime / Pflegeheime
 - ii. Schulen
 - iii. Kindergärten
 - iv. Betreuungseinrichtungen
 - v. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
 - vi. Sonstige besondere Objekte
12. Krisen- / Risikokommunikation
- a. Presse und Medienarbeit
 - b. Bevölkerungsinformation (Hotline, Medien, usw.)
 - c. Auswertung Medien und social Media
13. Brandschutzbedarfsplan

Anlage 2

14. Großschadenslagenplan (ggf. KatS-Plan abgestimmt mit Kreis)
15. Stabsrahmenplan
16. Alarm und Ausrückeordnung
17. Alarmierung
18. Material für entsprechende Lagen – und Einlagerung dessen

= Konzept Großschadenslagen (oder „Sicherheit Schwentimental“ als Gesamtkonzept)